

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein, im Nachfolgenden Club genannt, führt den Namen Baden Hills Golf und Curling Club e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
- (2) Der Sitz des Clubs ist Rastatt.
- (3) Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr für Mitgliedschaft und Wahlperiode ist ab 2000 ebenfalls das Kalenderjahr.
- (4) Der Club ist Mitglied bei  
Deutscher Golf Verband e.V. (DGV), Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Club wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum DGV vermittelt. Der Club erkennt die Satzung, die Ordnung und die Richtlinien des DGV als verbindlich an.

*Anmerkung: Das Vereinsjahr lief bis 1999 vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.*

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golf- und Curlingsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend nach Maßgabe einer besonderen Jugendordnung und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (3) Zur Erfüllung des Clubzwecks kann der Club eigene Sportstätten errichten und betreiben oder das vertragliche Nutzungsrecht an Sportstätten Dritter erwerben.
- (4) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Club hat folgende Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder Golf oder / und Curling,
  - b. Jugendliche Mitglieder Golf oder / und Curling,
  - c. Fördernde Mitglieder Golf oder / und Curling (passiv),
  - d. Jahresmitglieder Golf,
  - e. Ehrenmitglieder Golf oder / und Curling,

- f. Sonstige Mitglieder Golf oder / und Curling,
- g. Zweitmitgliedschaft Golf
- h. Schnupperjahr-Mitgliedschaft Golf oder / und Curling.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern nach den Absätzen (3) - (7) gehören; sie besitzen Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Benutzung der jeweiligen Sportanlage des Clubs.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht aber das Recht zur Benutzung der jeweiligen Sportanlage des Clubs.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften, die den Zweck des Clubs unterstützen oder Mitglieder nach den Absätzen (2) - (3) für die Dauer einer passiven Mitgliedschaft; sie besitzen kein Stimmrecht und kein passives und aktives Wahlrecht. Fördernden Mitgliedern wird das Recht zur Nutzung der Sportanlage des Clubs eingeräumt. Näheres regelt die gültige Beitragsordnung.
- (5) Jahresmitglieder sind Personen, deren Rechte darauf beschränkt sind, für die Dauer von 12 Kalendermonaten die jeweiligen Clubanlagen zu benutzen und an den Mitgliederversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen. Die Anzahl der Jahresmitgliedschaften ist auf maximal 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beschränkt.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt; sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes sind aber von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.
- (7) Sonstige Mitglieder sind Personen, denen die Mitgliedschaft im Interesse des Clubs vom Vorstand verliehen worden ist, sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht aber das Recht zur Benutzung der jeweiligen Sportanlage des Clubs; sie sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit. Die Anzahl der sonstigen Mitglieder ist auf maximal 10 beschränkt.
- (8) Zweitmitglieder sind ordentliche Mitglieder eines Golfclubs mit aktuellem Handicap-Nachweis ihres Heimatclubs. Diese Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Das Spielrecht kann von Montag bis Freitag oder alternativ von Montag bis Sonntag gewählt werden. Es gelten unterschiedliche Mitgliedsbeiträge.
- (9) Schnupperjahr-Mitglieder sind Personen, welche für die Dauer von 12 Kalendermonaten die Clubanlagen benutzen und an den Mitgliederversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen können. Die Einsteigermitgliedschaft kann nicht verlängert werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Verbindlichkeit der Satzung und der Organbeschlüsse**

- (1) Dem Mitgliedschaftsinteressenten wird Einsicht in die Satzung und die geltenden Beschlüsse der Organe des Clubs, insbesondere die Beitragsordnung und die Ordnungsvorschriften gewährt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift, die Art und den Beginn der angestrebten Mitgliedschaft sowie die Unterschrift beinhalten. Der Antrag Minderjähriger bedarf der unterschriebenen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dazu können weitere Angaben, insbesondere zu Referenzen oder bestehenden Mitgliedschaften in anderen Golf- oder Curling Clubs sowie der Nachweis über eine private Haftpflichtversicherung verlangt werden.
- (3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (4) Mit der Annahme des Antrages sind die Satzung und die geltenden Beschlüsse der Organe des Clubs für das aufgenommene Mitglied bindend. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der maßgeblichen Organbeschlüsse.
- (5) Die Aufnahme in den Club ist immer zum Ersten eines Monats möglich.

## **§ 5 Wechsel der Mitgliedschaft**

- (1) Der Wechsel von der ordentlichen Mitgliedschaft zur fördernden (passiven) Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Der Wechsel von der fördernden (passiven) Mitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag zum nächsten Ersten des Monats. Bei Reaktivierung wird der Beitrag der passiven Mitgliedschaft nicht in Abzug gebracht.
- (3) Der altersbedingte Wechsel von der Mitgliedschaft Jugendlicher in die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich zum Beginn des nächsten Kalenderjahres. Das gleiche gilt auch für den Wechsel zur nächsthöheren altersbedingten Beitragsstufe für Jugendliche.

## **§ 6 Sanktionen während der Mitgliedschaft**

- (1) Einem Mitglied kann die Teilnahme an den Wettspielen des Clubs und / oder die Benutzung der Sportanlagen des Clubs für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten vom Vorstand untersagt werden, wenn das Mitglied:
  - a. mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist,
  - b. gegen Ordnungsbestimmungen des Clubs verstoßen hat und für einen vorangegangenen Verstoß gegen Ordnungsbestimmungen des Clubs bereits abgemahnt worden ist,
  - c. den Clubfrieden nachhaltig gestört hat und für eine vorangegangene Störung des Clubfriedens bereits abgemahnt worden ist.
- (2) Dem Mitglied ist vor einer Abmahnung und vor einer Untersagungsentscheidung des Vorstandes rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b. durch den Austritt des Mitgliedes,
  - c. durch Streichung der Mitgliedschaft,
  - d. durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club,
  - e. für sonstige Mitglieder durch Widerruf des Vorstandes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einer geschuldeten Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung kann beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat fruchtlos vergangen ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Clubinteressen verstoßen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied:
  - a. das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt hat,
  - b. gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen hat,
  - c. am Clubvermögen oder dem eingebrachten Eigentum Dritter Diebstahl vorsätzlich Sachbeschädigung begangen hat,

- d. gegen Ordnungsbestimmungen des Clubs verstoßen hat und für einen vorangegangenen Verstoß gegen Ordnungsbestimmungen des Clubs bereits eine Sanktion nach § 6, Absatz (1), Buchstabe b) erhalten hat,
  - e. den Clubfrieden nachhaltig gestört hat und für eine vorangegangene Störung des Clubfriedens bereits eine Sanktion nach § 6, Absatz (1), Buchstabe c) erhalten hat.
- (5) Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
  - (6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
  - (7) Dem Mitglied steht das Recht auf Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (8) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Club, gleich aus welchem Grund, keinerlei Ansprüche auf Entschädigung oder Rückerstattung geleisteter Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Spenden. Die Rückerstattung geleisteter Darlehen bleibt hiervon unberührt.
  - (9) Golf-Mitglieder, die bis zum 31.12.1999 als ordentliche Mitglieder eingetreten sind, haben nach fristgemäßer Kündigung der Mitgliedschaft noch ein nachwirkendes Recht zur Benutzung der Golf-Sportanlage bis zum 31.03. des Folgejahres.

*Anmerkung: Siehe Anmerkungen zu § 1 (3) und § 12 (4).*

## **§ 8 Organe des Clubs**

- (1) Die Organe des Clubs sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl des Vorstandes,
  - e. Wahl der Kassenprüfer,
  - f. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes über Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr für die Sportbereiche Golf und Curling,
  - g. Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr,
  - h. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Umlagenbedarfs für Investitionen sowie des Verteilschlüssels und der Höhe der Umlagen je Mitglied,
  - i. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Umlagenbedarfs zum Ausgleich von Fehlbeiträgen im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie des Verteilschlüssels und der Höhe der Umlagen je Mitglied,
  - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Clubauflösung,
  - k. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - l. Beschlussfassung über den Clubausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsfall,
  - m. Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom

Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung per Mail an die letztbekannte Emailadresse des Mitglieds oder, sollte eine solche nicht bekannt sein, mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds einzuberufen. Für die Fristberechnung ist die Absendung der Email oder der Poststempel maßgeblich.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs dies schriftlich beantragen. Dem Antrag ist ein Vorschlag für die Tagesordnung beizufügen.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden Teils und einer konkreten Formulierung des neuen Satzungstextes mitgeteilt werden.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a. Erstattung der Jahresberichte vom Präsidenten, Schatzmeister, Sportwart Jugendwart und Abteilungsleiter Curling,
  - b. Erstattung des Prüfungsberichtes durch die Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl des Vorstandes, soweit eine Neuwahl satzungsgemäß erforderlich ist,
  - e. Wahl der Kassenprüfer, soweit eine Neuwahl satzungsgemäß erforderlich ist,
  - f. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes,

Der Vorstand legt die Reihenfolge der Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann weitere Punkte enthalten, die laut Absatz (1), Buchstabe g) - m) der Genehmigung oder der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen oder der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (8) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (11) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter und nicht erweiterbarer Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (12) Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden bei der Festsetzung der Mehrheit ebenfalls nicht mitgezählt, sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse werden in einer offenen Abstimmung

gefasst. Eine geheime Abstimmung muss von der Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (13) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- (14) Stehen für Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, so ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser nur dann gewählt, wenn er mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden in diesem Fall mitgezählt.
- (15) Jedes Mitglied sollte in der Mitgliederversammlung seine satzungsgemäßen Rechte persönlich wahrnehmen. Es ist jedoch zulässig, dass verhinderte Mitglieder ihre Entscheidung zu Wahlen schriftlich bekannt geben. Diese sind dem Vorstand in einem verschlossenen Brief vor Beginn der Mitgliederversammlung zuzustellen und werden vom Wahlleiter geöffnet.
- (16) Verweigert die Mitgliederversammlung die Entlastung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, so hat dieses zurückzutreten. Wenn darauf hin nicht der gesamte Vorstand zurücktritt, hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds zu entscheiden. Hiernach hat eine Neuwahl für das zurückgetretene Vorstandsmitglied zu erfolgen, ohne dass dies auf der Tagesordnung steht.
- (17) Wird die beantragte Entlastung des gesamten Vorstandes von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so tritt der gesamte Vorstand zurück. Es wird sofort ein neuer Vorstand gewählt, ohne dass dies auf der Tagesordnung steht.
- (18) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens enthalten muss:
  - a. Anträge
  - b. Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
  - c. Wahlen mit Abstimmungsergebnissen,
  - d. Entlastungen bzw. Verweigerungen mit Abstimmungsergebnissen

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Club und besteht aus:
  - dem Präsidenten,
  - dem Vizepräsidenten,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Sportwart,
  - dem Jugendwart,
  - dem Abteilungsleiter Curling,
  - dem Beisitzer,
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ab dem Jahr 2015 wird der Vorstand jährlich abwechselnd in zwei Wahlgruppen gewählt:

Wahlgruppe 1: Präsident, Schatzmeister, Sportwart, Beisitzer und Abteilungsleiter Curling. Wahlgruppe 2 im Folgejahr: Vizepräsident, Jugendwart.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder kommt nach Ablauf der Amtsperiode die Neuwahl für ausgeschiedene Mitglieder nicht zustande, bestellt der Vorstand für die fehlenden Mitglieder entsprechende Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder bleiben kommissarisch längstens bis

zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Bestellung durch den Vorstand ist je Amtsperiode auf höchstens zwei Mitglieder beschränkt.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in jedem Fall geheim.
- (4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte des Clubs. Der Vorstand kann Dritte mit der Geschäftsbesorgung einzelner Aufgaben beauftragen.
- (5) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Für folgende Geschäftsvorgänge hat der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen:  
Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte mit einer Auswirkung von mehr als netto € 70.000,-- im Einzelfall; hiervon ausgenommen ist der Abschluss von Arbeitsverträgen für Angestellte/Arbeiter des Clubs.
- (7) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (8) Solange und soweit die Verbandsordnung des Deutschen Golfverbandes e.V. für bestimmte Aufgaben zur Regelung des Sportbetriebes Ausschüsse vorschreibt, beruft der Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode solche Ausschüsse. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Aufgabe und Vollmacht dieser Ausschüsse richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Verbandsordnung.
- (9) Der Vorstand erlässt zur Regelung des Spielbetriebes und zur geregelten Nutzung der Clubeinrichtungen Ordnungsvorschriften.
- (10) Der Vorstand gibt sich im Übrigen für seine Amtszeit eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann eine Aufteilung nach Ressorts und Zuweisung der Ressort-Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Vorstandes vorsehen.
- (11) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (12) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Clubs schadet etc.. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsperiode des Vorstandes, die ihren Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung jeweils für ein abgelaufenes Geschäftsjahr vorzutragen haben. Der erste Kassenprüfer wird mit der Wahlgruppe 1 des Vorstandes gewählt, der zweite Kassenprüfer mit der Wahlgruppe 2.
- (2) Der Kassenprüfer oder ein Mitglied stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung. Sollte ein Antrag über die Entlastung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes eingegangen sein oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, muss der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes beantragen.

## **§ 12 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- (1) Mit der Aufnahme in den Club ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
- (2) Die Höhe der Investitionsumlage, auch in Darlehensform, für die Bereiche Golf und Curling wird vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Anhörung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Plan über die konkreten Investitionsvorhaben vorzulegen.

Die Investitionsumlage und die jährlich einforderbaren Anteile orientieren sich grundsätzlich an den Höchstbeträgen, die das Bundesfinanzministerium für gemeinnützige Sportvereine festsetzt.

- (3) Ab Aufnahme in den Club ist ein laufender Jahresbeitrag zu leisten, der ab 2000 jeweils zum 15.01. eines Jahres fällig wird. Jugendliche Mitglieder und fördernde (passive) Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Anmerkung: Bis 1999 war der Jahresbeitrag zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

- (4) Die Höhe der Jahresbeiträge für die Bereiche Golf und Curling sowie ein erforderlicher obligatorischer Förderbeitrag Curling wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Jahresbeiträge kann rückwirkend für das laufende Jahr beschlossen werden. Die Jahresbeiträge einschließlich des obligatorischen Förderbeitrages orientieren sich grundsätzlich an den Höchstbeträgen, die das Bundesfinanzministerium für gemeinnützige Sportvereine festsetzt. Bei unterjährigem Clubbeitritt berechnet sich der Jahresbeitrag nach Zwölfteln.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Jahresbeitrag auf Antrag gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn zum Ausgleich von Fehlbeträgen im abgelaufenen Geschäftsjahr ein außerordentlicher Finanzbedarf entstanden ist.
- (7) Der Vorstand stellt die jeweils für ein Jahr gültigen Beträge für die Bereiche Golf und Curling in einer Beitragsordnung zusammen.
- (8) Die zu zahlenden Beträge sind, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist, acht Tage nach Rechnungsdatum fällig und werden im Lastschriftverfahren erhoben.

### **§ 13 Haftung, Versicherung**

- (1) Der Club haftet nicht für das eingebrachte Eigentum der Mitglieder oder Dritter. Der Club haftet nicht für Schäden aus dem Sportbetrieb der Mitglieder oder Dritter.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung, die Schäden aus der Ausübung des Golf bzw. Curlingsports nicht ausschließt, obligatorisch.

### **§ 14 Auflösung des Clubs**

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§9 (13)).
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Vermögen dem Anfallberechtigten gemäß § 15 auszuhändigen.

### **§ 15 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Rastatt mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

### **§ 16 Reservebeschluss**

- (1) Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen oder Änderungsverlange zu den angemeldeten Satzungsänderungen haben sollten, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, diese erforderlichen redaktionellen Satzung-Korrekturen herbeizuführen.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.02.1999 verabschiedet.

**Rastatt/Rheinmünster, 15.03.1999**

### **Der Vorstand**

Die Satzung wurde danach geändert bzw. ergänzt:

In der 19. ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.03.2000

In der 21. ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2002

In der 24. ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.03.2005

In der 25. ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2006

In der 28. ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.04.2009 + Nebenordnung zum Datenschutz

In der 30. ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.03.2011

In der 31. ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.03.2012

In der 33. ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.03.2014

In der 35. ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.03.2016

In der 37. ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2018

In der 40. ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.10.2021

In der 43. ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.04.2024